



# Bewirtschaftungsentgelt

## Q1/2026

Betreiberinnen und Betreiber von EVS-Anlagen in der Direktvermarktung erhalten pro eingespeiste Kilowattstunde ein Bewirtschaftungsentgelt. Dieses setzt sich zusammen aus einem fixen Anteil für laufende, administrative Vermarktungskosten sowie einem variablen Anteil.

Das Berechnungsmodell wurde 2026 vom bisherigen Zweipreismodell auf ein Einpreismodell umgestellt. Per 1. Juli 2026 ist mit der Anpassung des Artikels 26 in der Energieförderungsverordnung (EnFV) die neue Berechnungsmethode in Kraft getreten. Diese gilt rückwirkend ab 1. Januar 2026.

Das Bewirtschaftungsentgelt wird quartalsweise berechnet und veröffentlicht.

Für die [Berechnungsmethode](#) verweisen wir auf den erläuternden Bericht vom 1. Dezember 2025 zur Revision der Energieförderverordnung.

#### Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

- 1 Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten und einem technologiespezifischen variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.
- 2 Die Höhe des fixen Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.
- 3 Die Höhe des technologiespezifischen variablen Anteils entspricht den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten der Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie eingespeist wird.
- 4 Die durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten ergeben sich aus hypothetischen Ausgleichsenergiekosten multipliziert mit dem folgenden Faktor:
  - a. bei Photovoltaikanlagen: 0,4;
  - b. bei den übrigen Technologien: 0,8.
- 5 Die hypothetischen Ausgleichsenergiekosten werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt.
- 6 Die vereinfachte Prognose basiert auf der Elektrizität, die am Vortag aus allen lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie eingespeist wurde.
- 7 Resultiert ein negativer Wert, so beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten **0 Rp./kWh**.

### Quartal 1

Beträge in Rp./kW

Photovoltaik			Biomasse			Wasser			Wind		
fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total
0,11	0,52	0,63	0,11	0,01	0,12	0,11	0 [-0,14]	0,11	0,11	0 [-0,03]	0,11

### Quartal 2

Beträge in Rp./kW

Photovoltaik			Biomasse			Wasser			Wind		
fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total

### Quartal 3

Beträge in Rp./kW

Photovoltaik			Biomasse			Wasser			Wind		
fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total

### Quartal 4

Beträge in Rp./kW

Photovoltaik			Biomasse			Wasser			Wind		
fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total	fixer Anteil	flexibler Anteil	Total